



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

(geb. ,1977),

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5309077-438

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin

Beer

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 18. Februar 2009
am 19. Februar 2009**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin ist nach ihren eigenen Angaben im Jahre 1977 geborene irakische Staatsangehörige mit turkmenischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Seit August 2007 ist sie mit dem irakischen Staatsangehörigen verheiratet, welcher sich seit dem Jahre 2000 in Deutschland aufhält und eine Duldung besitzt. Am 11. März 2008 beantragte sie die Gewährung von Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden BAMF). Bei ihrer Anhörung am 7. April 2008 vor dem Bundesamt gab sie an, sie habe am 12. Februar 2007 ihren Geburts- und Wohnort Kerkuk verlassen. Ende August 2007 sei ihr jetziger Ehemann zur Hochzeit nach Kerkuk gekommen, habe sie jedoch nach der Hochzeit dort zurückgelassen und sei nach Deutschland zurückgekehrt. Dann sei bekannt geworden, dass sie verheiratet sei und sei bedroht worden. Deshalb habe sie illegal ausreisen müssen. Diese Bedrohung sei durch Unbekannte erfolgt, man habe bei ihnen daheim einen Zettel eingeworfen. Daraufstand, dass bekannt sei, dass sie jemanden aus dem Ausland geheiratet hätte und man habe Lösegeld in Höhe von 40.000,00 Dollar gefordert, sonst würde man sie entführen. Der irakische Staat habe keine Macht und könne in solchen Fällen keinen Schutz gewähren. Außerdem sei der Zettel ja von Unbekannten gewesen, so dass man nichts habe tun können. Der Zettel sei morgens in der Garage unter der Tür durchgeschoben worden. Besonders in Kerkuk gebe es unterschiedliche Gruppierungen und viel Unruhe in der Stadt. Seit dem Ereignis mit dem Zettel sei die Familie nicht mehr zu Hause geblieben, der Vater und die Mutter seien zu Verwandten gegangen, sie zu den Angehörigen ihres Mannes, die sie aufnehmen. Die Zettelschreiber hätten gewusst, dass sie jemanden aus dem Ausland geheiratet hatte, den Namen des Mannes hätten sie aber nicht genannt. Sie sei dann bei den Schwiegereltern bis zur Ausreise geblieben, wo ihr nichts

passiert sei. In der Zwischenzeit sei jedoch in ihrem Elternhaus eingebrochen worden. Bei den Schwiegereltern sei sie nicht geblieben, da man damit habe rechnen müssen, dass man sie dort eines Tages aufspüren würde. Probleme bei ihrer Religionsausübung habe sie nie gehabt.

Mit Bescheid vom 11. Juni 2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, und stellte in Ziffern 2 und 3 fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. In Ziffer 4 des Bescheides wurde die Antragstellerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen, im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Andernfalls würde die Klägerin in den Irak abgeschoben. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid ließ die Klägerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 16. Juni 2008, bei Gericht eingegangen am 18. Juni 2008, Klage einreichen mit dem Antrag,

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Juni 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde mit weiterem Schriftsatz vom 16. Juli 2008 vorgebracht, dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure anknüpfend an ihre sunnitische Religionszugehörigkeit drohe, gegen welche Schutz zu gewähren der irakische Staat zum Teil nicht Willens, jedenfalls aber nicht in der Lage sei. Hinzu komme bei der Klägerin, dass sie nach der Eheschließung eine Lösegeldforderung erhielt und mit Entführung bedroht wurde. Nicht nachvollziehbar sei, warum das Bundesamt meine, dass eine Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte diesbezüglich nicht glaubhaft gemacht worden sei. Nicht nachvollziehbar sei, warum das Bundesamt zu Grunde lege, dass sich die Klägerin bei ihren Schwiegereltern dauerhaft in Sicherheit hätte bringen können. Die Eheschließung sei am 26. August 2007 erfolgt, die Lösegeldforderung erfolgte eine

Woche später. Die Klägerin habe damit rechnen müsse, bei den Schwiegereltern aufgefunden zu werden. Demgemäß habe sie am 12. Februar 2008 Kerkuk endgültig verlassen. Hilfsweise sei auszuführen, dass das Bundesamt nicht geprüft habe, ob hinsichtlich des Herkunftslandes Irak allgemeinkundige allgemeine Gefahren sich zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung verdichtet hätten. Im vorliegenden Fall sei auf eine solche Verdichtung zusätzlich auf Grund der vorgetragenen Einzelumstände der Lösegeldforderung und Entführungsdrohung zwingend zu schließen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 24. Juli 2008 vorgebracht, die Klägerin sei unverfolgt aus dem Irak ausgereist und habe dort auch keine Verfolgungsmaßnahme durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure für den Fall ihrer Rückkehr zu befürchten. Ergänzend zur Begründung des Bescheides seien noch folgende Hinweise zu geben: Nach den geschilderten Gesamtumständen habe die Klägerin den Irak nur deshalb verlassen, um gemeinsam mit ihrem im Bundesgebiet lebenden Ehemann die eheliche Gemeinschaft zu führen. Eine ernsthafte individuelle Bedrohung habe die Klägerin zwar behauptet, aber in keiner Weise glaubhaft gemacht. Es habe daher seitens der Beklagten nicht der vom Bevollmächtigten gerügten Prüfung bedurft. Der Sachvortrag, die Klägerin sei durch Unbekannten durch einen unter der Tür durchgeschobenen Zettel bedroht worden und zwar eine Woche nach der Eheschließung, könne nicht ernst gemeint sein. Gerade angesichts der allgemeinen Gegebenheiten im Irak, auf die sich auch der anwaltliche Schriftsatz vom 16. Juli 2008 beziehe, dürften potenzielle Lösegeldforderer oder Entführer ihr Vorhaben nicht schriftlich ankündigen, sondern entweder gleich zur Tat schreiten oder ihrer Forderung durch geeignete Maßnahmen entsprechenden Nachdruck verleihen. Dabei komme es auf das Motiv der Tat bzw. der Forderung gar nicht an. Abgesehen davon habe die Klägerin bei ihrer Anhörung nichts von einer Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit gesagt. Desgleichen habe die Klägerin völlig im Dunkeln gelassen, wann, wie und vor allem an wen die angeblich geforderte Summe gezahlt habe werden sollen. Laut ihrem Sachvortrag sei der Zettel nicht unterschrieben gewesen, habe offenbar auch keine Urheberschaft erkennen lassen und sei von Unbekannten zurückgelassen worden. Zwar behaupte die Klägerin, es sei in der verlassene Elternhaus eingebrochen worden, doch stelle sie keinen Zusammenhang zwi-

sehen diesem Vorfall und dem Verfasser des Zettels her. Des Weiteren bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der angeblichen Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte und ihrer Ausreise aus dem Herkunftsland. So habe sich die Klägerin von Anfang September 2006 bis Februar 2007 bei den Schwiegereltern in Kerkuk aufgehalten. Laut eigenen Angaben sei ihr in diesem Zeitraum von immerhin fünf Monaten nichts passiert. Erst auf konkrete Nachfrage sei ihr dann eingefallen, dass man sie eines Tages bei den Schwiegereltern finden könnte. Allerdings sei es nach Auffassung der Beklagten schon ein erklärungsbedürftiger Umstand, wie dies denn geschehen könnte. Zuvor dränge sich jedoch die Frage auf, weshalb sich die Klägerin bzw. die um ihre Sicherheit besorgte Verwandtschaft nicht mit Nachdruck darum gekümmert hätten, sie schnellstmöglich entweder im In- oder im Ausland außer Gefahr zu bringen. Dies wäre auch zweifellos möglich gewesen, weil der Vater für die Schleuser der Klägerin immerhin 17.000,00 Dollar gezahlt haben sollte. Die Klägerin habe nichts davon berichtet, ob und gegebenenfalls welche Hindernisse einer früheren Ausreise entgegengestanden hätten. Somit befand sich die Klägerin vor ihrer Ausreise nicht in einer durch Verfolgung bedingten aussichtslosen Zwangslage, aus der sie sich nur durch Flucht ins Ausland habe befreien können.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2009 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Am 18. Februar 2009 wurde mündlich verhandelt. Ergänzend wird auf die Gerichts- sowie die beigezogene Behördenakte sowie hinsichtlich der mündlichen Verhandlung auf die Niederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet, da der streitgegenständliche Bescheid vom 11. Juni 2008 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1.

Die Klägerin hat im Hinblick auf § 26 a AsyVfG keinen Anspruch darauf, als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16 a GG anerkannt zu werden, insoweit wird auf die zutreffenden Gründe des angegriffenen Bescheids Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsyIVfG).

2.

Auch steht der Klägerin kein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG zu. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 2007 zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
 - b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
 - c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,
- es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

a.

Der Klägerin droht unter Beachtung dieser Voraussetzungen nach Ansicht des Gerichts keine Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte, die anknüpft an ihre Religionszugehörigkeit. Zwar hat das Gericht als Grundlage für ihre Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung sunnitischer und schiitischer Iraker aus dem Zentralirak seit April 2007 eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine aus religiösen Gründen bedingte asylrelevante Verfolgung angenommen; an dieser Rechtsprechung hält das Gericht nunmehr in Hinblick auf die geänderte Auskunftslage nicht mehr fest, auch eine Gruppenverfolgung irakischer Sunniten oder Schiiten aus dem Zentral- und Süd-irak wird vom Gericht derzeit nicht mehr angenommen.

Diese Änderung der Einschätzung der Lage im Irak ergibt sich für das Gericht aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten neueren Erkenntnisquellen, insbesondere aus dem jüngs-

ten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008, aber auch aus den weiteren, in der Auskunftsliste im Einzelnen aufgeführten Auskünften aus dem Jahr 2008 sowie auch aus den zum Gegenstand des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung gemachten Zeitungsberichten vom Februar 2009, in denen die Situation im Irak insbesondere unmittelbar vor und nach der Durchführung der Provinzwahlen geschildert wird. Aus diesen Erkenntnisquellen ergibt sich bei zusammenfassender Betrachtung, dass die Sicherheitslage im Irak nach wie vor sehr angespannt ist, dass es auch weiterhin zu einer hohen Anzahl von Anschlägen und Gewaltverbrechen kommt, allerdings ist, wie gerade auch der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes ausdrücklich schildert, die Zahl der konfessionsbezogenen Anschläge und Übergriffe erheblich zurückgegangen. Insbesondere infolge der neuen amerikanischen Strategie unter Einbeziehung der früher als oppositionelle Kämpfer in Erscheinung getretenen sunnitischen Milizen und ehemaligen Armeeangehörigen einerseits und im Hinblick auf eine gewisse Erschöpfung der jeweiligen sunnitischen und schiitischen Bevölkerungsgruppen sowie dem regionalen Abschluss der gegenseitigen Vertreibungen aus den von einer Religionsgruppe dominierten Stadtvierteln und Orten andererseits ist die Zahl der konfessionsbezogenen Auseinandersetzungen, Überfälle und Übergriffe deutlich zurückgegangen, wobei auch die entsprechende Tendenz weiter nach unten zeigt. Gerade auch die Durchführung der landesweiten Provinzwahlen, ohne dass es dabei zu den befürchteten und früher üblichen Anschlägen, bewaffneten Auseinandersetzungen oder Übergriffen kam, ebenso wie die Verbesserung der Sicherheitssituation gerade auch im Zentralirak und in Bagdad, wie sie in den letzten Monaten in den Nachrichtensendungen der ARD und des ZDF immer wieder durch die sich vor Ort aufhaltenden Korrespondenten bestätigt worden ist, zeigt eine deutliche Änderung der Sicherheitssituation im Irak. Zwar lässt sich nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften auch in Zukunft nicht ausschließen, dass es zu konfessionsbedingten Überfällen und Übergriffen bis hin zu den so genannten Passmorden kommen kann, allerdings ist aus der rückläufigen Zahl solcher Vorfälle und insbesondere aus der zurückgehenden Tendenz eine Änderung der diesbezüglichen Verfolgungssituation im Irak für das Gericht ableitbar. Eine die Annahme einer Gruppenverfolgung von Schiiten oder Sunniten aus dem Zentral- und Südirak rechtfertigende Verfolgungsdichte lässt sich nach Auffassung des Gerichts jetzt nicht mehr feststellen, eine solche ist auch für die nähere Zukunft gerade auf Grund der rückläufigen Tendenz solcher Vorfälle und Übergriffe auch nicht zu erwarten.

b.

Der Klägerin droht nach Ansicht des Gerichts auch nicht sonstige Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte. Zunächst wird Bezug genommen auf die zutreffenden Gründe des streitgegenständlichen Bescheids (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Herauszustellen ist, dass die Klägerin sich nach ihrer angeblichen Erpressung weitere fünf Monate im Haus ihrer Schwiegereltern aufgehalten hat, ohne dass ihr etwas passiert ist. Dem anderslautenden Vortrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, sie habe sich nicht die gesamte Zeit von der Erpressung bis zu ihrer Ausreise bei ihren Schwiegereltern aufgehalten sondern nur eine Woche und sei dann von Anfang/ Mitte September bis Mitte Februar in einer Schleuserwohnung in den autonomen Kurdengebieten gewesen, folgt das Gericht nicht, da es nicht nachvollziehbar erscheint, wieso sie diese Tatsache bei der Anhörung vergessen gehabt haben sollte. Es erscheint nicht glaubhaft, dass sie angesichts einer solchen Erpressung nicht unverzüglich das Land verlassen hat. Unterstellt man überdies die behauptete Drohung als wahr, so zeigt der fünfmonatige Aufenthalt der Klägerin bei ihren Schwiegereltern, während dem es zu keinen weiteren Zwischenfällen gekommen ist, dass sie dort sichere Zuflucht vor weiterer Verfolgung gefunden hatte.

Ebenso kommt eine nichtstaatliche Gruppenverfolgung der Klägerin als Frau in Anknüpfung an ihr Geschlecht nicht in Betracht, da, obwohl sich die Lage der Frauen seit dem Sturz Saddam Husseins 2003 zunehmend verschlechtert - worauf im Folgenden näher einzugehen sein wird -, es sich hierbei nach Ansicht des Gerichts nicht um eine zielgerichtete Verfolgung in Anknüpfung an das Geschlecht, sondern um Folgen der allgemeinen schlechten Sicherheitslage handelt. Auch für eine staatliche Verfolgung ist weder etwas vorgetragen noch sind sonstige Anhaltspunkte gegeben.

3.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG kann der Klägerin nicht zugestanden werden. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG hat die Klägerin noch nicht einmal behauptet, für die Annahme der nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu beurteilenden Gefahr für die Klägerin auf Grund eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Irak gilt entsprechendes wie bezüglich der Gefahr der asylrelevanten Verfolgung - auch insofern geht das Gericht parallel zu den obigen Ausführungen davon aus, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer individuellen Gefahr für Leib und Leben der Klägerin in An-

betrachtet der aus den genannten Erkenntnisquellen gewonnenen jüngeren Entwicklung im Irak nicht angenommen werden kann. Etwas anderes ergibt sich nach Ansicht des Gerichts auch nicht aus dem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Februar 2009 in der Rechtssache C- 465/07, welches dem Gericht bislang lediglich als Pressemitteilung vorliegt. Nach Ansicht des Gerichts hat der Europäische Gerichtshof damit nicht entschieden, dass eine ernsthafte, individuelle Bedrohung generell nicht gefordert ist, vielmehr kann danach eine solche Bedrohung ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, denn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein *so hohes Niveau* erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Da es aber nach Ansicht des Gerichts schon zweifelhaft ist, ob im Irak ein bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG/ Art. 15 lit.c der sog. Qualifikationsrichtlinie vorliegt, einen solchen unterstellt, dieser zumindest nach dem oben zu § 60 Abs. 1 AufenthG Gesagten aber nicht durch ein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass auch die Klägerin bei einer Rückkehr *allein auf Grund ihrer Anwesenheit* tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein, bleibt das Urteil im vorliegenden Fall ohne Auswirkung.

4.

Gleiches gilt für die beantragte Gewährung subsidiären Schutzes nach **Art. 15 lit c der sog. Qualifikationsrichtlinie**, soweit man diese Vorschrift nach Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz vom 19. August 2007 überhaupt für direkt anwendbar erachtet.

5.

Auch Abschiebungsverbote nach § **60 Abs.5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG** liegen bei der Klägerin nicht vor, wobei die Voraussetzungen des § 60 Abs.5 AufenthG von der Klägerin nicht einmal behauptet wurden.

Es besteht auch keine solche extreme Gefahrenlage für die Klägerin, die die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG rechtfertigen würde. Zwar folgt das Gericht der neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 2008 (Az.: 19 ZB 08.479), wonach die Klägerin auf die Sperrwirkung des § 60 Abs.

7 Satz 3 AufenthG nicht mehr verwiesen werden darf (so auch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 20. Januar 2009, Az.: RN 3 K08.30107). Der Abschiebestopp-Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember 2003 (für einen begrenzten Personenkreis), verlängert mit IMS vom 24. November 2006 und Rundschreiben vom 17. April 2007, der nach Ansicht der Bayerischen Verwaltungshofes allein auf organisatorischen Gründen beruht (BayVGH, Beschluss vom 26. Februar 2008, Az.: 10 ZB 07.1455) bietet nämlich keinen vergleichbaren Schutz, den eine Anordnung nach § 60 a AufenthG zur Folge hätte.

Deshalb besteht keine Sperrwirkung für eine Entscheidung des Bundesamts bzw. des Gerichts, ob ein Abschiebeverbot in verfassungskonformer Abwendung des § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG besteht. Dennoch besteht eine solche extreme Gefahrenlage für die Klägerin nicht. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass sich die Lage der Frauen seit dem Sturz Saddam Husseins im Jahr 2003 zunehmend verschlechtert. Nach Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 20. November 2007 hat sich die Lage von Frauen, speziell alleinstehender Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes oder des Clans aufgrund von Unsicherheit, hoher Kriminalität, ungenügendem Schutz durch staatliche Autoritäten, schlechter Infrastruktur sowie der zunehmenden Bedeutung islamischer Werte, die oftmals von Milizen, Familien und Clans durchgesetzt werden, in den letzten Jahren generell verschlechtert. Die Bewegungsfreiheit von Frauen wurde stark eingeschränkt wegen Belästigungen und Drohungen gegen Frauen, weshalb Frauen, vor allem allein stehende, heute verstärkt auf Männer als Begleitpersonen angewiesen sind und vielerorts alleine gar nicht mehr das Haus verlassen oder verlassen können. Speziell alleinstehende Frauen sind dann nicht in der Lage, Zugang zu grundlegenden Ressourcen ohne diese Unterstützung zu bekommen, Frauen mit Kindern werden ohne Unterstützung leicht Ziel für Menschenhandel und Prostitution. Die Klägerin aber kann Unterkunft bei ihrer Familie, zumindest ihren Schwiegereltern, finden und ist insofern nicht auf sich alleine gestellt. Zudem ist bei der gebotenen realitätsnahen Rückkehrhypothese (vgl. hierzu Urteil des BVerwG vom 21. September 1999, Az.: 9 C 12/99) davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in den Irak gemeinsam mit ihrem Ehemann, der in Deutschland lediglich eine Duldung besitzt, ausreisen wird.

6.

Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides, deren Rechtsgrundlage sich in § 34 Abs.1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG findet, sind Zweifel weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

7.

Eine Vertagung des Rechtsstreits im Hinblick auf die Vorlagefragen des BVerwG an den EuGH vom 7. Februar 2008 war nicht geboten, da sich diese nach Ansicht des Gerichts allein auf den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung beziehen.

8.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs.1 VwGO abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung, ist nur zuzulassen, Wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des ^ Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bun-

des oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.:

Beer

Beschluss:

Der Streitwert beträgt 3.000,00 EUR, § 30 Satz 1 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Beer